

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steimel für den „Ruhewald Steimel“ vom 10.03.2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steimel hat am 28.01.2020 aufgrund des §24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) — alle in der derzeit geltenden Fassung die folgende Entgeltsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Steimel ist Träger des Friedhofes „Ruhewald Steimel“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Zur Verfügung gestellt werden folgende Arten der Bestattungsbäume:

- Baumart 1 Gemeinschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsplatzes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungsplätzen; Nutzungsdauer 30, 60 oder 90 Jahre
- Baumart 2 Familien-/ Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsplatzes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungsplätzen; Nutzungsdauer 30, 60 oder 90 Jahre

Die grundsätzliche Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre incl. der gesetzlichen Ruhezeit von 15 Jahren. Die Nutzungszeit kann um jeweils 30 Jahre bis auf maximal 90 Jahre verlängert werden, entweder gleich bei Erwerb des Grundnutzungsrechtes oder auch später zu den in der dann geltenden Gebührensatzung geltenden Gebühren.

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. 1 Bestattungsplatz an einem Gemeinschaftsbaum
Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre | Euro 580,00 |
| Verlängerung um 30 Jahre (maximal 2 Verlängerungen möglich) | Euro 300,00 |
| 2. 12 Bestattungsplätze an einem Familien-/ Freundschaftsbaum
Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre | Euro 5.800,00 |
| Verlängerung um 30 Jahre (maximal 2 Verlängerungen möglich) | Euro 3.000,00 |

Zusätzlich werden für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 10 Lebensjahr "Sterntaler-Bestattungsplätze" bereitgestellt, entweder als Bestattungsplatz an einem Gemeinschaftsbaum oder an einem nur der Kinderbestattung vorbehaltenen "Sterntaler-Baum". "Sterntaler-Bestattungsplätze" können erst nach dem Versterben eines Kindes erworben werden.

- | | |
|--|-------------|
| 3. 1 Sterntaler-Bestattungsplatz an einem Gemeinschaftsbaum, Standard-Baum, oder an einem speziell für Kinderbestattungen reservierten "Sterntaler-Baum" | |
| Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre | Euro 210,00 |
| Verlängerung um 30 Jahre (maximal 2 Verlängerungen möglich) | Euro 110,00 |

Die zusätzlich anfallenden Bestattungsgebühren betragen

bei Bestattungen montags bis freitags	Euro 300,00
---------------------------------------	-------------

je Bestattung.

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird die Gebühr auf 80,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben, und der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steimel für den „Ruhewald Steimel“ vom 13.12.2012 außer Kraft.

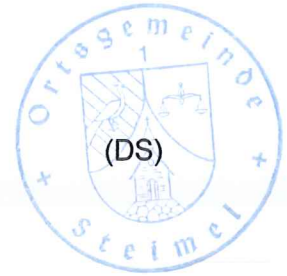
57614 Steimel, 18.03.2020

den Ausgefertigt:
57614 Steimel, den

Ortsgemeinde Steimel



(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister



(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gem. §24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstr. 13, 56305 Puderbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steimel, den 18.03.2020

Ortsgemeinde Steimel

(Wolfgang Theis)

(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister